

Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik

Bundesministerium des Innern  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

30/ November 2005  
i.sch/GHz  
( 069/7 89 73-213  
FAX 069/7 89 73-102  
e-mail: gabi.herzog@gew.de

### **Begrenzung des Kindergeldanspruchs auf das 25. Lebensjahr**

Sehr geehrter Herr Minister,

nach den uns vorliegenden Informationen beabsichtigt die große Koalition, den Anspruch auf Kindergeld auf das 25. Lebensjahr an Stelle der bisherigen Begrenzung auf das vollendete 27. Lebensjahr (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG) zu begrenzen. Dies belastet Eltern mit studierenden Kindern, da ein Hochschulstudium in vielen Studiengängen realistischer Weise bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann. Die Eltern sind rechtlich gesehen bis zum Abschluss einer Erstausbildung ihren studierenden Kindern gegenüber unterhaltspflichtig, ggf. auch über das 25. Lebensjahr hinaus. Für die betroffenen Studentinnen und Studenten, die sich in diesem Alter in der Regel in der Schlussphase ihres Studiums befinden, in der auch „Dazuverdienen“ immer schwieriger wird, steht plötzlich die Sicherung ihres Lebensunterhalts in Frage. Diese Belastung tritt zu der Belastung durch die drohende Einführung von Studiengebühren in den Bundesländern hinzu.

Wir halten diese Maßnahme für verfehlt und bitten die neue Regierungskoalition nachdrücklich, davon Abstand zu nehmen.

- 2 -

Wir möchten Sie zugleich auf Folgewirkungen einer verkürzten Bezugsdauer des Kindergeldes aufmerksam machen, die in Ihren Zuständigkeitsbereich als für das Beamtenrecht zuständiger Minister fallen und die wir für unvertretbar halten.

Beamtinnen und Beamte erhalten einen Kinderzuschlag in ihrer Besoldung und in der jährlichen Sonderzuwendung. Die Berechtigung, diesen Zuschlag zu erhalten, ist formal an die Kindergeldberechtigung geknüpft (das Besoldungsrecht verweist hier auf § 32 EStG). In ähnlicher Weise erhalten Angestellte des öffentlichen Dienstes mit kindergeldberechtigten Kindern einen kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag bzw. in den TVöD übergeleitete Beschäftigte eine Besitzstandszulage in Höhe des bisherigen kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag. Haben diese Beschäftigten Kinder zwischen 25 und 27, die noch studieren oder eine Berufsausbildung absolvieren, so verlieren sie zusätzlich zum Kindergeld auch die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile.

Der Kinderzuschlag würde künftig mit vollendetem 25. Lebensjahr wegfallen, obwohl die Unterhaltspflicht des Beamten mit studierenden Kindern bis zum Abschluss der Erstausbildung fortbesteht und diese in vielen Bereichen (z.B. Medizin) nicht bis zum 25. Lebensjahr abgeschlossen werden kann. Dies halten wir für mit dem Alimentationsprinzip unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Kinderalimentation aus dem Jahre 1998 strenge Anforderungen an die amtsangemessene Alimentation der Kinder von Beamten formuliert.

Besonders problematisch wirkt sich der Wegfall der Kindergeldberechtigung durch die Wechselwirkung zum Beihilferecht aus. Mit dem Wegfall der Kindergeldberechtigung entfällt auch die Beihilfeberechtigung der studierenden Kinder (das Beihilferecht verweist auf das Besoldungsrecht und dieses auf das Steuerrecht). Der beihilfeberechtigte Beamte selbst muss außerdem mit Wegfall eines beihilfeberechtigten Kindes u.U. einen höheren Anteil seiner eigenen Krankheitskosten privat versichern. Allein die durch das Beihilferecht ausgelösten Mehrkosten betragen – je nach Alter und Morbidität – mehrere hundert Euro im Monat (siehe unten stehende Tabelle).

Die Mehrbelastungen (Wegfall Kindergeld und Kinderfreibetrag + Wegfall Kinderzulage + voller privater Krankenversicherungsbeitrag für das Kind + erhöhter eigener privater Krankenversicherungsbeitrag, siehe auch nachfolgende Tabelle) mit vollendetem 25. Lebensjahr waren für betroffenen Beamtenhaushalte nicht vorhersehbar und sind in dieser Höhe für die Eltern vielfach nicht tragbar. Sie sind der Höhe nach für alle Besoldungsgruppen gleich, für den Polizisten wie den Ministerialdirektor. Für die betroffenen Studentinnen und Studenten, die sich in diesem Alter in der Regel in der

Schlussphase ihres Studiums befinden, steht plötzlich die Unterstützung der Eltern zur Sicherung ihres Lebensunterhalts in Frage.

### **Finanzielle Mehrbelastungen von Beamtenhaushalten durch Wegfall der Kindergeldberechtigung**

	Mehrbelastung / <b>Monat</b>	Mehrbelastung / <b>Jahr</b>
Wegfall Kindergeld	154,- €	1.848,00 €
Wegfall kinderbezogener Bestandteil in der Besoldung (erstes oder zweites Kind)	90,05 € brutto (50 bis 80 € netto)	1.080,60 € brutto (600 – 960 € netto)
Wegfall kinderbezogener Bestandteil in der Besoldung (drittes oder weiteres Kind)	230,58 € brutto (150 bis 200 € netto)	2.766,96 € brutto (1.800 bis 2.400 € netto)
Erhöhung private KV von 30 % auf 50 % Prozent für beihilfeberechtigten Elternteil	100 bis 150 €	- 1.200 bis 1.800 €
Erhöhung private KV für Kind von 20 % auf 100 %	280 bis 350 €	3.360 bis 4.200 €
<b>Verlust Nettoeinkommen</b>	<b>584 bis 854 €</b>	<b>7.008 bis 10.248 €</b>

Die Kinder von Beamtinnen und Beamten haben zu Beginn ihres Studiums einmalig die Möglichkeit, sich von der Krankenversicherungspflicht als Studenten (mit einer vorteilhaften Beitragshöhe) befreien zu lassen und damit in der Beihilfeberechtigung zu verbleiben. Diese Befreiung ist unwiderruflich, d.h. frühestens mit Aufnahme einer eigenen versicherungspflichtigen Beschäftigung haben diese Studenten wieder Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Da die Beihilfeberechtigung der Kinder sich auf den Anteil der Beihilfeberechtigung des beihilfeberechtigten Beamten selbst auswirkt, machen Kinder von Beamten i.d.R. von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch. Die Beihilfeberechtigung der Kinder ist aber mittelbar an die Kindergeldberechtigung der Eltern gebunden. Fällt diese – wie vorgesehen – weg, so müssen sich die Kinder voll selbst privat versichern. Zugleich ist ihnen der Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung versperrt –aufgrund der Befreiung, die sie unter Vertrauen auf den Fortbestand der rechtlichen Regelungen zu Beginn ihres Studiums beantragt hatten.

Als für die Beamtinnen und Beamten zuständiger Minister erwarten wir von Ihnen, dass Sie die Folgewirkungen der Gesetzgebung für die in Ihrem Hause verantworteten Rechtsbereiche im Gesetzgebungsverfahren einbringen. Um dem Alimentationsgedanken angemessen Rechnung zu tragen, müsste der Kinderzuschlag im Besoldungsrecht vom Steuerrecht entkoppelt und an das Vorhandensein von Unterhaltsverpflichtungen des Beamten gegenüber seinem Kind gebunden werden. Hilfsweise – als Übergangs- und Vertrauensschutzregelung – könnte die

- 4 -

Beihilfeberechtigung für Kinder, die bereits ein Studium begonnen haben, wie bisher bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ausgedehnt werden. Alternativ könnte zumindest den betroffenen Studentinnen und Studenten die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung zum ermäßigten Studentenbeitrag ermöglicht werden.

Als Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wenden wir uns gegen alle Maßnahmen, die die Bildungsbeteiligung erschweren und die soziale Auslese im Bildungswesen verschärfen. Zugleich vertreten wir die Interessen der Lehrkräfte und der übrigen Beschäftigten im Bildungswesen. Unter diesen sind viele, deren Kinder sich im Studium befinden und die nun nicht mehr wissen, wie sie die Abschlussphase des Studiums ihrer Kinder finanziell durchstehen sollen. Ohnehin schon tragen die Beamtinnen und Beamten durch Kürzungen bei den Zuwendungen, verlängerten Arbeitszeiten und die Mehrwertsteuererhöhung ohne kompensierende Entlastung bei den Sozialabgaben überproportional zur Sanierung der Staatsfinanzen bei.

Ich würde mich sehr freuen, mit Ihnen persönlich über die Wechselwirkungen zwischen Beamtenrecht und Bildungspolitik sowie die Auswirkungen der geplanten Rechtsänderungen auf die Bildung und die in der Bildung Beschäftigten sprechen zu können. Mein Sekretariat wird sich in Kürze zwecks Terminvereinbarung mit Ihrem Hause in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ilse Schaad  
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands  
Vorstandsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik

Durchschriftlich:  
Innenpolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen